

Merkblatt zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

1. Anschreiben mit Durchschlag/Kopie
2. Brief per Einschreiben verschicken
3.
 - im Brief Vater/Mutter auf § 1605 BGB hinweisen
 - (es besteht gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen)
 - Formulare zuschicken
 - Frist zur Rücksendung der Formulare setzen (ca. 3 Wochen)
4. Erfolgt keine Reaktion des/der Unterhaltspflichtigen, dann gerichtliche Schritte einleiten (evt. mit Rechtsbeistand) und Verfahrenskostenhilfe beantragen.
5. Kommen Formulare zurück, im Landratsamt Mittelsachsen – Abteilung Jugend und Familie nach Terminvereinbarung vorsprechen und zur Unterhaltsforderung beraten lassen.

Bitte beachten: Bei Volljährigkeit sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig und die Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen demnach von beiden Elternteilen im Landratsamt Mittelsachsen - Abteilung Jugend und Familie eingereicht werden!

- **Sollte das unterhaltsberechtignte Kind bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben, werden folgende Unterlagen benötigt:**
 - Schulbescheinigung
 - Ausbildungsvertrag, Lohnschein, Aufstellung und Nachweise der ausbildungsbedingten Kosten, Bescheid des Arbeitsamtes zur Berufsausbildungsförderung
 - Immatrikulations- und Semesterbescheinigung, BAFöG- Bescheid, Aufstellung und Nachweise der ausbildungsbedingten Kosten
-

- **Für die Berechnung des Betreuungsunterhalt gem. § 1615 I BGB (Unterhaltsanspruch der Mutter aus Anlass der Geburt) werden folgende Unterlagen benötigt:**
 - Nachweis zu den Einkünften der Mutter vor Geburt des Kindes
-

§ 1605 BGB (Auskunftspflicht)

- (1) *Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 BGB sind entsprechend anzuwenden.*
- (2) *Vor Ablauf von 2 Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.*